



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

**Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HAIV-50V**

Telefon (089) 233
Telefax (089) 233

Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Sprechzeiten nach telefonischer Ver-
einbarung

I. An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 21
Herrn Romanus Scholz
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom
14.01.2020

Ihr Zeichen

Datum
11.05.2020

Einbeziehung von abgestorbenen Bäumen in die Ersatzpflanzungen
BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07356 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing vom 14.01.2020
Aktenzeichen: 602-5.1-2020-2008-5

Sehr geehrter Herr Scholz,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing wurde dem Referat für
Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet. Eine Beant-
wortung zum vorgegebenen Termin war aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen
Situation leider nicht möglich. Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Ihrem Antrag bitten Sie die Landeshauptstadt München darum, in Zukunft auch für
abgestorbene Bäume eine Ersatzpflanzung zu fordern. Dazu müsse, so der Antrag, die
bestehende Baumschutzverordnung auch um den Schutz von toten Bäumen ab einem
Stammumfang von 80 cm neben den bereits enthaltenen Schutz von lebenden Bäumen
erweitert werden.

In Ihrer Begründung weisen Sie insbesondere auf die Gefährdung der Grünausstattung
bzw. der vorhandenen Baumschubstanz durch trockene Sommer und Schädlinge hin, was
in Zukunft eine hohe Anzahl absterbender Bäumen befürchten lasse. Beispielhaft ver-
weisen Sie auf das Waldkiefernsterben in der Lipperheidestraße und im Bereich des
Friedhofs Obermenzing.

Deshalb sei es für den Erhalt der Grünausstattung essentiell wichtig, dass auch für die-
se abgestorbenen Bäume Nachpflanzungen erfolgen. Dies solle auch verhindern, dass
sich Grundstückseigentümer ihrer Verantwortung entziehen, indem sie mit der Fällung

U-Bahn U1 / U2 / U7
Haltestelle Fraunhoferstraße

U-Bahn U1 / U2 / U3 / U6 / U7 / U8
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn: Linien 16 / 17 / 18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linien 52 / 62
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss

Mo, Di, Do, Fr: 9:00 bis 12:00 Uhr
zusätzlich Di und Do: 13:30 bis 16:00 Uhr

Internet: www.muenchen.de

Elektronische Kommunikation mit
der Stadtverwaltung München:
Siehe www.muenchen.de/ekomm

von kranken Bäumen bis zum Absterben warten oder das Absterben sogar künstlich beschleunigen.

Darüber hinaus bitten Sie darauf zu achten, dass bei der Auswahl der Ersatzpflanzungen nur solche gewählt werden, die der Herausforderung des Klimawandels gewachsen sind.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sieht sich durch Ihren Antrag veranlasst, zur Beantwortung Ihres Antrages in rechtlicher Hinsicht weiter auszuholen:

Die Zielrichtung des Antrags, den Erhalt der Grünausstattung vor dem Hintergrund des Klimawandels auf dem derzeitigen Stand zu gewährleisten, entspricht im Grundsatz dem Schutzzweck und damit auch der Zielrichtung der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München. Die Regelungsmöglichkeiten einer Baumschutzverordnung sind jedoch an die Ermächtigungsgrundlage des § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gebunden und finden dort ihre Grenzen, wo sie über zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentumsrechts hinaus gehen.

Die Einbeziehung abgestorbener Gehölze in den Geltungsbereich der Baumschutzverordnung ist aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung nicht zielführend, da eine Forderung von Ersatzpflanzungen für tote Bäume in der Regel die rechtliche Grenze der Sozialbindung des Eigentums zum Wohle der Allgemeinheit überschreitet und nicht verhältnismäßig ist.

Im Fokus der Inschutznahme von Baumbeständen in ausgewählten Bereichen eines Landes / einer Gemeinde/ einer Stadt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 (BNatSchG) stehen lebende Gehölze und deren Funktionen. Im Falle der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München ist dies, wie auch in § 2 Schutzzweck festgelegt,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern,
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mindern.

Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit eines Baumes bemisst sich an der von ihm ausgehenden Wohlfahrtswirkung, an seinem Beitrag, den er für die innerörtlichen Durchgrünung, das Ortsbild, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder zur Minderung schädlicher Umwelteinwirkungen leistet bzw. leisten kann. Geht sein diesbezüglicher Beitrag am Ende seines natürlichen Lebenszyklusses unbeeinflusst vom Zutun des Baumeigentümers gegen Null, so verliert er insoweit aus rechtlicher Sicht regelmäßig auch seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit. In diesem Fall wäre es weder zumutbar noch angemessen, den Baumeigentümer zu einer Neupflanzung zu verpflichten. Auch diesbezüglich lässt die Regelung in § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG keinen Handlungsspielraum zu.

Sollte das Absterben des Baumes jedoch durch äußere Einflussnahme nachweislich künstlich herbeigeführt oder beschleunigt worden sein, bietet die Baumschutzverordnung auch heute schon die Möglichkeit eine angemessene Ersatzpflanzung zu fordern. Hier läge dann ein Verstoß gegen geltendes Recht vor.

Auch wenn die Rechtslage keine Möglichkeiten eröffnet, Ersatzpflanzungen für abgestorbene Bäume auf der Grundlage der Baumschutzverordnung zu fordern, werden nach den Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörde in sehr vielen Fällen, in denen Bäume bedingt durch Schädlingsbefall oder Trockenheit ausfallen, wieder freiwillige Pflanzungen vorgenommen. Dies gilt insbesondere für den Ausfall von Beständen im Zuständigkeitsbereich der Stadt München wie auch anderer Behörden der öffentlichen Hand. Diese sind auch ohne explizite Regelung in der Baumschutzverordnung in ihrem Handeln den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichtet. Die Pflanzung von klimaverträglichen Baumarten ist hier seit Längerem ein wichtiges und viel diskutiertes Thema.

Aber auch im privaten Bereich ist die Bereitschaft zur Nachpflanzung ausgefallener Gehölze nach unserer Erfahrung grundsätzlich vorhanden.

Wir werden den Antrag jedoch zum Anlass nehmen, unser Informations- und Beratungsangebot in Zukunft in dieser Richtung auszuweiten. Bei der Beratung zur Auswahl der Ersatzpflanzungen wirken wir auch heute schon darauf hin, dass möglichst solche Baumarten gewählt werden, die den Herausforderungen des Klimawandels gewachsen sind.

Darüber hinaus loten wir derzeit Möglichkeiten aus, für private Baumpflanzungen mit einer finanziellen Förderung aus Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen attraktive Anreize zu schaffen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07356 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

